S 52 KA 139/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 11
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 52 KA 139/11 Datum 06.04.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KA 41/16 Datum 09.10.2019

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 06.04.2016 wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlĤger wendet sich gegen einen Regress wegen unwirtschaftlicher Verordnung von Heilmitteln in den Quartalen I/2007 bis III/2007.

Der Kl \tilde{A} ¤ger ist als Facharzt f \tilde{A} 1 4r Orthop \tilde{A} ¤die zur vertrags \tilde{A} ¤rztlichen Versorgung zugelassen.

Unter dem 4. Februar 2009 teilte ihm die Prüfungsstelle der Ã□rzte und Krankenkassen Westfalen-Lippe mit, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von ihm verordneten physikalisch-medizinischen Leistungen für die Quartale I/2007 bis IV/2007 eingeleitet zu haben, da eine Ã□berschreitung des Fachgruppendurchschnitts im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses vorliege. Die differenzierten Heilmittelstatistiken waren beigefügt. Im Einzelnen ergaben sich folgende Verordnungssummen: 62.096,98 EUR (I/2007), 59.378,10

EUR (II/2007), 58.563,44 EUR (III/2007). Daraus ergaben sich bei 1681, 1691 und 1665 FÄ α Ilen Summen pro Fall in HÄ α Ihe von 36,94 EUR (I/2007), 35,11 EUR (II/2007) sowie 35,17 EUR (III/2007).

Der KlĤger führte mit Schreiben vom 14. Februar 2009 aus, dass er die vorgelegten Statistiken nicht nachvollziehen könne. Sie wichen erheblich von seiner Praxis-EDV ab. Seine Statistik weise für die drei Quartale Gesamtkosten von 50.199 EUR, 42.053 EUR bzw. 42.819 EUR, 1685, 1696 bzw. 1665 Fälle und Kosten pro Fall in Höhe von 29,79 EUR, 24,80 EUR bzw. 25,72 EUR auf. Die zugrunde gelegten Durchschnittswerte der Vergleichsgruppe seien das Ergebnis willkÃ⅓rlicher Regressandrohungen und spiegelten keineswegs den Behandlungsbedarf wider. Der gröÃ□te Teil der Verordnungen sei fÃ⅓r chronische Schmerzpatienten mit schweren degenerativen Wirbelsäulenschäden erfolgt. Es sei allgemeiner Wissensstand, dass Krankengymnastik die wirtschaftlichste Behandlungsmethode dieser Patienten darstelle. Durch die Verordnungen hätten stationäre Einweisungen zu konservativen oder operativen Therapien weitgehend vermieden werden können. Arbeitsunfähigkeitszeiten seien vermindert worden. Die Verordnungen seien streng nach den 2004 veröffentlichten Heilmittelrichtlinien erfolgt.

Mit Beschluss vom 25. MĤrz 2009 setzte die Prļfungsstelle einen Regress in Höhe von 16.502,17 EUR fest und verpflichtete den Kläger, diesen zu Gunsten der gesetzlichen Krankenkassen zu zahlen. Als Prüfmethode sei der statistische Fallkostenvergleich gewÄxhlt worden. Verglichen werde mit den Durchschnittswerten der Fachgruppe, gewichtet nach der Fallverteilung bei den Mitgliedern, FamilienangehĶrigen und Rentnern. Nach den gewichteten Verordnungskosten pro Fall erg \tilde{A} xben sich Abweichungen von + 145,76 % (I/2007), + 144,48 % (II/2007), + 139,48 % (III/2007) sowie + 94,01 % (IV/2007). Zu Gunsten des KlAxgers seien fA¼r die Quantifizierung von FAxllen entsprechend der fA¼r den Zeitraum bis Ende 2007 geltenden Ã\|bergangsvereinbarung "Heilmittel" Verordnungskosten für die Diagnosegruppe chronische Lymphabflussstörungen bei bösartigen Erkrankungen, ZNS-Erkrankungen einschlieÃ∏lich des Rückenmarks und Lymphabflussstörungen mit prognostisch länger andauerndem Behandlungsbedarf anerkannt und diese Kosten von den Mehrkosten in den Bereichen der Ergotherapie/Logopädie vorab abgezogen worden. Danach verblieben ̸berschreitungen von + 132,69 % (I/2007), + 123,62 % (II/2007), + 117,75 % (III/2007) und + 74,39 % (IV/2007). Die Pr $\tilde{A}^{1/4}$ fungsstelle sehe die Grenze zu einem offensichtlichen MissverhÄxltnis bei einer Fallwertüberschreitung von plus 40 %. Die vorliegenden Ã∏berschreitungen stellten daher ein offensichtliches Missverhäultnis im Sinne der Rechtsprechung dar und begrýndeten die Vermutung der Unwirtschaftlichkeit. Nach eingehender ̸berprüfung der Stellungnahme seien insgesamt keine Gründe zu erkennen, die die beanstandeten ̸berhöhungen in vollem Umfang als notwendig und wirtschaftlich erscheinen lie̸en. Eine von der Vergleichsgruppe abweichende Klientel, die die beanstandeten ̸berschreitungen in vollem Umfang erklären könnte, sei nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht dargelegt worden. Einsparungen in anderen Bereichen seien nicht erkennbar. Die Darlegungen zu den

Einsparungen im Bereich der Krankenhauseinweisungen und bei ArbeitsunfĤhigkeitsbescheinigungen seien nicht geeignet, einen nach der Rechtsprechung erforderlichen Kausalzusammenhang substantiiert zu begrÃ⅓nden. Unter WÃ⅓rdigung aller Umstände halte es die PrÃ⅓fungsstelle fÃ⅓r vertretbar, die verordneten Heilmittel bis zu einer Ã□berschreitung des Fachgruppendurchschnittswertes von + 100 % als noch tolerierbar anzusehen. Da der Umfang der verordneten Heilmittel im Quartal IV/2007 noch unterhalb der Toleranz liege, werde fÃ⅓r dieses Quartal eine Beratung ausgesprochen. Mit der belassenen Toleranz in den Ã⅓brigen Quartalen verbleibe ein Mehraufwand gegenÃ⅓ber der Vergleichsgruppe deutlich im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses. Der unwirtschaftliche Bruttomehraufwand betrage 18.335,75 EUR. Unter BerÃ⅓cksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Zuzahlungen belaufe sich der Regress wegen veranlasster physikalisch-medizinischer Leistungen auf insgesamt 16.502,17 EUR.

Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger legte am 30. M\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rz 2009 Widerspruch ein. Zur Begr\(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)ndung trug er vor, die zugrunde gelegten Statistiken seien nicht nachvollziehbar, sie wichen um z.T. \(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)ber 40 % von seiner PraxisEDV ab. Sein Verordnungsverhalten habe sich nicht von demjenigen der Vorquartale unterschieden, das der Pr\(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)fausschuss am 14. November 2007 als wirtschaftlich eingesch\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)tzt habe. Alle Verordnungen seien streng im Rahmen der Heilmittelrichtlinien erfolgt.

In seiner Sitzung am 16. Juni 2010 beschloss der Beklagte, das Verfahren zu vertagen. Dem KlĤger werde Gelegenheit gegeben, eine Aufstellung vorzulegen über sämtliche Verordnungen von physikalisch-medizinischen Leistungen. Diese Aufstellung solle sich auf jeden einzelnen Patienten im Quartal unter Angabe der medizinischen Indikation beziehen. Die Praxisbesonderheiten nach der Ã□bergangsvereinbarung seien anzugeben mit Frequenzangabe und Operationsdatum. Dem Kläger wurden in der Folge die sog. Blatt-Daten und die AOK-Images für die Quartale I bis III/2007 vorgelegt.

Quartal I/2007 nur 14,7 %, für das Quartal II/2007 15,4 % sowie für das Quartal III/2007 16,7 % der Verordnungen vorgelegt worden seien, also nur die HAxIfte der von der mit Wirkung zum 1. Januar 2008 geschlossenen Gemeinsamen Prüfvereinbarung zwischen der KassenÃxrztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und den VerbĤnden der Krankenkassen (Prüfvereinbarung 2008) in § 13 Abs. 2 geforderten Mindestsumme. Praxisbesonderheiten seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Nach der Ã∏bergangsvereinbarung habe "Krankengymnastik nach chirurgisch-orthopÄxdischen Operationen mit prognostisch lĤngerem Behandlungsbedarf" berļcksichtigt werden sollen. Er habe diese Patienten nach der führenden Symptomatik nach den Kennzeichen a bis c verschlüsselt. Vorsorglich würden auch ersparte Krankenhauseinweisungen zunÄxchst pauschaliert bekanntgegeben. Dem Schreiben war beigefügt eine Auflistung für das Quartal I/2007 mit 35 namentlich benannten Patienten sowie IndikationsschlA¼sseln, eine Aufstellung der Heilmittelverordnungen fýr die streitgegenständlichen Quartale sowie eine Aufstellung über nach Durchschnittswerten angeblich vermiedene stationäre

Einweisungen zur konservativen Schmerztherapie. Allein bei der Berücksichtigung der aufgeführten Beispiele liege die Ã∏berschreitung deutlich unter 100%.

Mit Beschluss vom 3. November 2010, dem KlÄgger zugestellt am 29. MÄgrz 2011, hob der Beklagte den Beschluss der Prüfungsstelle teilweise auf und verpflichtete den KlÄxger, einen Regress in HĶhe von 10.207,99 EUR zu Gunsten der gesetzlichen Krankenkasse zu zahlen. Im Ä \sqcap brigen wies er den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus, die Prüfung erfolge nach der statistischen Prüfmethode. Diese erfordere keine Prüfung der einzelnen Behandlungsfälle. Die Vergleichsgruppe sei regelmäÃ∏ig die Fachgruppe des zu prýfenden Arztes. Die Vermutung der Unwirtschaftlichkeit sei gerechtfertigt, wenn ̸berschreitungen im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses vorlägen. Der Beklagte sehe die Grenze zum offensichtlichen MissverhÄxltnis bei einer Fallwertüberschreitung von + 40%. Die Fallzahlen des Klägers seien nahezu im Durchschnitt bzw. in dem Quartal II/2007 mit + 5,65 % nur unerheblich über dem Durchschnitt der Fachgruppe. Der Rentneranteil liege über dem Durchschnitt der Fachgruppe. Durch die Gewichtung der Vergleichszahlen sei diesem Sachverhalt ausreichend Rechnung getragen. Nach eingehender Prüfung seien insgesamt keine Gründe zu erkennen, die die beanstandeten Ã∏berhöhungen in vollem Umfang als notwendig und wirtschaftlich erscheinen lie̸en. Die geltend gemachten Zweifel an der Datenlage hAxtten sich nicht bestAxtigt. Er, der Beklagte, könne von der Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten ausgehen. Aufgrund der normativen Billigung der elektronischen Verfahrensweise sei zunĤchst von der Richtigkeit des ermittelten Datenvolumens auszugehen. Dass die Datengrundlage fehlerhaft gewesen sein kA¶nnte, sei nicht ersichtlich und vom KlĤger im Beschwerdeverfahren auch nicht substantiiert geltend gemacht worden. Er habe lediglich pauschal darauf hingewiesen, dass die der Prüfung zu Grunde gelegte Statistik teilweise um mehr als 40% von seiner Praxis-EDV abweiche. Der Hinweis, dass alle Verordnungen streng im Rahmen der Heilmittelrichtlinie erfolgt seien, könne nicht entlasten. Neben den von der Prüfungsstelle bereits entsprechend der fÃ1/4r den Zeitraum bis Ende 2007 geltenden Ã[bergangsvereinbarung "Heilmittel" anerkannten Verordnungskosten sowie nach Abzug der überdurchschnittlichen Kosten aus den Bereichen Ergotherapie und/oder Logopädie seien zum einen anhand der Abrechnungs- und Heilmittelblattdaten und zum anderen auf der Grundlage der vom KlĤger eingereichten Patientenaufstellung im Wege der manuellen Ermittlung weitere Verordnungskosten fÃ1/4r BehandlungsfÃxlle festgestellt worden, die Indikationen nach der Ã□bergangsvereinbarung "Heilmittel" aufwiesen. Im Wege der manuellen Ermittlung habe er für die Prüfguartale Verordnungskosten für BehandlungsfÄxlle festgestellt, die entsprechend der ICD-Codierung Indikationen nach der Ã□bergangsvereinbarung "Heilmittel" aufwiesen. Diese Beträge seien in den Prüfguartalen II/2007 und III/2007 vollumfänglich von der Prüfungsstelle anerkannt worden. Im Quartal I/2007 habe er die Differenz zu den anhand der Abrechnungs- und Heilmittelblattdaten manuell ermittelten Verordnungskosten in Höhe von 737,15 EUR zusätzlich anerkannt. Anhand der vorgelegten Patientenaufstellung zu dem Quartal I/2007 habe der Beklagte au̸erdem Verordnungskosten få¼r die Krankengymnastik bei postoperativen Få¤llen in Höhe von insgesamt 2.210,00 EUR ermitteln können. Dieser Betrag entspreche

einem Anteil von 3,76% der Verordnungskosten, die nach Bereinigung der Gesamtverordnungskosten um die seitens der Prýfungsstelle in Abzug gebrachten Kosten verblieben. ̸nderungen in den Folgeguartalen seien fþr den Beklagten nicht ersichtlich. Er habe daher für alle vorliegenden Prüfguartale zu Gunsten des KIĤgers den ermittelten Prozentsatz von 3,76% der verbleibenden Verordnungskosten für die Berechnung der nach der Ã∏bergangsvereinbarung zusÄxtzlich aufgrund der postoperativen BehandlungsfÄxlle zu berücksichtigenden Verordnungskosten angewandt und die entsprechenden Beträge zusätzlich von den gesamten Verordnungskosten in Abzug gebracht. Zu Gunsten des KlĤgers seien die Gesamtkosten und nicht lediglich die Mehrkosten zur Vergleichsgruppe der von der Ä\|\text{bergangsvereinbarung erfassten Heilmittel in Abzug gebracht worden. Es verblieben folgende Abweichungen gegenüber dem Fachgruppendurchschnitt: + 121,01% (I/2007), + 115,25% (II/2007) sowie + 109,52% (III/2007). Es bestünden dadurch weiterhin Ã∏berschreitungen im Bereich des offensichtlichen MissverhĤltnisses, so dass die beanstandeten ̸berschreitungen nicht im vollen Umfang zu begründen seien. Verwertbare Minderaufwendungen seien weder ersichtlich noch dargelegt worden. Für das Jahr 2007 liege eine Abweichung des ArzneimittelrichtgrĶÄ∏envolumens von + 44,28% vor. Es sei dem KlĤger auch nicht gelungen darzulegen, dass er mit den Krankenhauseinweisungen unter dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe gelegen habe. Selbst wenn Minderaufwendungen vorgelegen haben sollten, sei dies noch nicht ausreichend, um eine kompensatorische Ersparnis anzuerkennen. Es sei ein kausaler Zusammenhang zwischen Minderaufwendungen und dem Mehraufwand bei den beanstandeten Leistungen erforderlich. Dabei sei nachzuweisen, dass durch den Mehraufwand Einsparungen erzielt worden seien und dass diese Behandlungsart medizinisch gleichwertig sowie insgesamt kostensparend und damit wirtschaftlich sei. Die Erforderlichkeit von Krankenhauseinweisungen sei in der Regel durch die Verordnungsweise der Ä\(\textit{Trzte kaum zu beeinflussen. Der Kl\tilde{A}\(\textit{ger}\) gehe fehl in der Annahme, der Prüfungsausschuss habe die Vorquartale als wirtschaftlich eingeschĤtzt. Vielmehr habe er für die Quartale IV/2005 bis II/2006 eine Beratung nach <u>§ 106 Abs. 5 Satz 2</u> FÃ¹/₄nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ausgesprochen. Der Regress werde in der Form reduziert, dass in den Prýfquartalen nach Berücksichtigung von weiteren Verordnungskosten entsprechend der ̸bergangsvereinbarung "Heilmittel" eine Toleranz von +100% verbleibe. Damit werde den Praxisgegebenheiten ausreichend Rechnung getragen. Die verbleibenden Ã□berschreitungen lägen hier mit 121,01%, 115,25% und 109,52% noch über der belassenen Toleranz von 100% und deutlich im Bereich des "offensichtlichen MissverhĤltnisses". Der Umfang des Regresses sei auch vom Beklagten unter Berücksichtigung der Patientenzuzahlungen festgesetzt worden. Es verblieben folgende Werte: 4.777,61 EUR (I/2007), 3.333,78 EUR (II/2007) sowie 2.096,60 EUR (IV/2007), zusammen 10.207,99 EUR.

Der Kläger hat am 28. April 2011 Klage erhoben. Zur Begrþndung hat er vorgetragen, es seien Fehler in den Beträgen fþr bestimmte Verordnungen gefunden worden. Für die gleichen Leistungen kämen völlig unterschiedliche Preise vor. Es könne nicht sein, dass der Preis für Krankengymnastik in elf Fällen 83,40 EUR, die gleiche Leistung in weiteren 41 Fällen 83,22 EUR und in vier Fällen 69,00 EUR betrage. Er hat eine Liste der seiner Auffassung nach

gefundenen Fehler beigefügt. Die gesamte Systematik und Ordnung der Preisangaben sei hier verloren gegangen. Die Fehlerhaftigkeit sei i.S.d. Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. November 2005 â∏ B 6 KA 63/04 R â∏ zu häufig. Vorliegend blieben Fehler, die zwar gering aber dennoch als Abrechnungsfehler zu bezeichnen seien und die zu einem Regress fA¼hrten, der aufgrund der Datenlage fehlerhaft zustande gekommen sei. Die Fehler seien nicht wegen Geringfügigkeit zu ignorieren. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens schienen aufgrund dieser Tatsache schon nicht gegeben. Die Verordnung von Frau N S sei mit 109,50 EUR abgerechnet, obwohl die Empfangsbestätigung keine MaÃ∏nahme ausweise und die Patientin nur mit Datum vom 30. April2007 unterschrieben habe. Die Verordnungskosten je AOK-Patient Iägen um 30 â∏∏ 61,2% unter den Durchschnittswerten der Heilmittelstatistik. Die von Krankenhausambulanzen erbrachten Leistungen würden zu einem anderen Satz abgerechnet als die Leistungen in freien Praxen. Kosten der Krankengymnastik im Krankenhaus betrļgen 11,50 EUR, in freier Praxis 13,90 EUR. Diese günstigeren Preise seien in der Auflistung nicht berücksichtigt.

Soweit er die Daten habe überprüfen können, stimmten die Durchschnittswerte mit seinen überein. Er verstehe jedoch nicht, wie sich der höhere Durchschnittswert im Gesamtregress errechne. Soweit er die AOK-Images habe überprüfen können, stimmten diese betreffend die Verordnungssumme im Wesentlichen mit seinen Daten überein. Im Einzelfall habe er auch Fehler feststellen kĶnnen. Aus seiner EDV hĤtten sich insgesamt wesentlich geringere VerordnungsbetrĤge ergeben als hier im Regress geltend gemacht. Die Diskrepanz sei ihm unerklĤrlich. Bezogen auf die vorgelegten Blattdaten ergĤben sich in jedem Quartal Fehler und Abweichungen. So lie̸en sich 84 Datensätze für die Quartale I und II/2007 bzw. 31 DatensÃxtze für das Quartal III/2007 keinen Patienten zuordnen, weil das Geburtsdatum nur 00.00. aufweise. Nur bei 12, 35 bzw. 33 DatensÄxtzen sei der Indikationsschlļssel angegeben. In den Quartalen sei teilweise die mehrfache Verordnung an einem Tag oder mit kurzem Abstand nicht schlA¼ssig. Er halte es fA¼r ausgeschlossen, dass er an einem Tag fA¼r einund denselben Patienten zwei Rezepte über das gleiche Heilmittel ausgestellt habe. Er könne dies anhand eigener Daten nicht überprüfen, weil er inzwischen nicht mehr zugelassen sei.

Der KlAzger hat beantragt,

den Beschluss vom 3. November 2010 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, über den Widerspruch gegen den Bescheid der Prüfungsstelle vom 25. März 2009 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, dass sich die vom KIĤger im

Verwaltungsverfahren geltend gemachten Zweifel an der Richtigkeit der Datenlage nicht bestätigt hätten. Im Ã∏brigen werde darauf hingewiesen, dass die Krankenkassen vor der Zahlung der von den Leistungserbringern abgerechneten Leistungen eine eigene Abrechnungsprļfung durchfļhrten, und damit sichergestellt sei, dass keine Zahlungen an die Leistungserbringer ohne eine entsprechende vertragliche Grundlage erfolgten. Zum einen handele es sich bei den monierten Abweichungen um geringfügige Differenzen. Soweit für 6 Therapieeinheiten Krankengymnastik nicht 83,22 EUR entsprechend 13,87 EUR je Therapieeinheit, sondern 83,40 EUR abgerechnet worden seien, habe der Heilmittelerbringer mit auf eine Stelle hinter dem Komma gerundeten BetrĤgen, nämlich 13,90 EUR, gerechnet. Zum anderen lieÃ∏en sich die abgerechneten Beträge unter Hinweis auf das Leistungs- und Preisverzeichnis für "ambulante Heilmittel" in Krankenhäusern erklären (6 x 11,5 EUR = 69 EUR). Insofern sei eine Fehlerhaftigkeit der BetrĤge bzw. Fehlerhaftigkeit der Datengrundlage nicht zu erkennen. Geringfļgige Abweichungen zwischen Heilmittelstatistik und auf die Entscheidung des Beklagten ausgewirkt.

Zu der Frage, auf welche Weise der Beklagte Praxisbesonderheiten von Amts wegen zu berücksichtigen habe bzw. ob und in welcher Weise die sogenannte ̸bergangsvereinbarung 2007 und/oder die Prüfvereinbarung für das Jahr 2008 Anwendung finden müsse, werde auf Ausführungen des erkennenden Senats im Sitzungsprotokoll vom 14. Dezember 2011 â∏ L 11 KA 128/10 u.a. â∏∏ hingewiesen. Gehe man davon aus, dass die ̸bergangsvereinbarung "Heilmittel 2007" keine Anwendung habe finden dýrfen, stelle sich die Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang die Prüfvereinbarung 2008 bei der Entscheidung hÃxtte berücksichtigt werden müssen. Diese gelte für alle ab dem 1. Januar 2008 durchzuführenden Prüfverfahren. Im vorliegenden Prüfverfahren seien â∏ abweichend von der Prüfvereinbarung 2008 â∏ zu Gunsten des Klägers die Gesamtkosten für die FÃxlle angerechnet worden, die unter die Indikationen der ̸bergangsvereinbarung zu subsumieren gewesen seien. Bei alleiniger Anwendung der Prüfvereinbarung 2008 wären Praxisbesonderheiten nicht in dieser Höhe berücksichtigt worden, da gemäÃ∏ Anhang 5 Abschnitt B.I derselben lediglich die Mehrkosten zur Vergleichsgruppe in Abzug zu bringen seien. AuÄ∏erdem würden sich die von Amts wegen zu beachtenden Praxisbesonderheiten gemäÃ∏ § 11 Abs. 6 i. V. m. Abs. 9 nur auf die RichtgrĶÄ∏enprüfung beziehen. Vorliegend handele es sich jedoch um eine Prüfung nach Durchschnittswerten der verordneten Heilmittel. ZusÄxtzlich sei dem KlÄxger eine Toleranz von 100 % gewĤhrt worden.

Den der Pr \tilde{A}^{1} /4fung zugrunde liegenden elektronisch erfassten und \tilde{A}^{1} /4bermittelten Daten komme die Vermutung der Richtigkeit zu. Erst wenn der Anscheinsbeweis der Richtigkeit durch konkrete Tatsachen ersch \tilde{A}^{1} /4ttert werde, seien weitergehende Ermittlungen hinsichtlich der H \tilde{A}^{1} /he des vom Arzt veranlassten Verordnungsvolumens erforderlich. Der Umstand, dass einige wenige Datens \tilde{A}^{1} ze das Geburtsdatum mit 00.00. auswiesen, resultiere daraus, dass aus datenschutzrechtlichen Gr \tilde{A}^{1} /4nden neben der Chiffrierung der Versichertennummer durch wenige Krankenkassen zus \tilde{A}^{1} ztlich das Geburtsdatum verschl \tilde{A}^{1} /4sselt werde.

Dabei sei zu beachten, dass pro Patient jeweils nur eine verschlĽsselte Versicherungsnummer vergeben werde, so dass trotz des fehlenden Geburtsdatums eine konkrete Zuordnung zu dem betroffenen Patienten bei Bedarf durch die jeweilige Krankenkasse erfolgen kĶnne. Den Prüfungseinrichtungen müssten nur solche Daten zur Verfügung gestellt werden, die für die Durchführung der RichtgröÃ∏enprüfung erforderlich seien. Es würden daher nur solche Indikationsschlüssel übermittelt, die für Diagnosegruppen und Leitsymptomatiken stünden, deren Mehrkosten gem. ŧ 11 Abs. 6 und 9 Prüfvereinbarung i.V.m. Anhang 5 B zu berücksichtigen seien oder berücksichtigt werden könnten. Der Einwand, einige Verordnungen seien aufgrund des nahen zeitlichen Abstandes als unschlüssig einzustufen, lasse keinen Schluss auf die Fehlerhaftigkeit der Datengrundlage zu, sondern weise vielmehr darauf hin, dass vor Ablauf der Erstverordnungen bereits eine Folgeverordnung durch den Kläger erfolgt sei. Dies wiederum bekräftige die Annahme eines unwirtschaftlichen Verordnungsverhaltens.

Die Beigeladene zu 1) hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat erkl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rt, dass im Hinblick auf die \(\tilde{A}\)\(\tilde{D}\) bergangsvereinbarung 2007 keine Urkunde existiere, auf der sowohl die Unterschrift der Kassen\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rztlichen Vereinigung als auch der Krankenkassen vorhanden sei. Zudem sei die Vereinbarung nicht ver\(\tilde{A}\)\(\tilde{f}\) ffentlicht worden.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat die Klage durch Urteil vom 6. April 2016 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beschluss sei nicht wegen eines Versto̸es gegen Verfahrensvorschriften rechtswidrig. Die Festsetzung des Regresses sei nicht deshalb rechtswidrig, weil nur die AOK-Images und damit entgegen § 13 Abs. 2 Prüfvereinbarung 2008 weniger als 30% der Rezepte im Original oder einer dem Original vergleichbaren Form vorgelegen hÄxtten. Es sei schon zweifelhaft, ob die Verfahrensvorschrift A¹/₄berhaupt dem Schutz des zu prýfenden Vertragsarztes diene. Es handele sich jedenfalls um eine Soll-Vorschrift, so dass die Nichteinhaltung der Quote nicht von vornherein rechtsfehlerhaft sei. Der Beschluss sei auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Zweifel an den festgestellten Verordnungssummen bestünden nicht. Den gemäÃ∏ <u>§Â§ 296</u>, <u>297 SGB V</u> vorgelegten Daten komme die Vermutung der Richtigkeit zu. Diesen Anscheinsbeweis habe der Kläger nicht zu erschüttern vermocht. Er habe schon keine substantiierten Zweifel geltend gemacht. Es wĤre aber seine Aufgabe gewesen, anhand eigener Unterlagen und Aufzeichnungen darzulegen, aus welchem Grund und an welchen Positionen die vorliegenden Daten nicht korrekt seien. Darļber hinaus habe der Beklagte in seiner Entscheidung dem Kläger im Ergebnis Ã∏berschreitungen mit Quoten von 126,87%, 130,78% sowie 130,84% zugestanden. Damit sei auch â∏∏ hier nur hypothetisch vorliegenden â∏ Bedenken an der Richtigkeit der Datengrundlage ausreichend Rechnung getragen.

Gegen das am 24. Mai 2016 zugestellte Urteil hat der KlAzger am 20. Juni 2016

Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, der Beschluss verstoÃ∏e gegen § 13 Abs. 2 Prüfvereinbarung 2008. Es seien nicht mindestens 30% der Rezepte im Original oder vergleichbarer Form vorgelegt worden. Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich normierte Pflicht sei entgegen der Auffassung des SG zu beachten. Die angeblich verschlA1/4sselten Geburtsdaten und Versichertennummern seien offen zu legen. Er vermute, dass es sich nicht um eine Verschlüsselung, sondern um Datenübertragungsfehler handele. Der vom SG angenommene Anscheinsbeweis für die Vermutung der Richtigkeit könne daher nicht greifen. Wenn die fehlerhaften elektronischen Daten als Grundlage für die Entscheidung des Beklagten dienten, mýsse diese folglich selbst fehlerhaft sein. Die von ihm erstellte Fehlerliste weise einen Gesamtumfang für das Quartal I/2007 von 4.259,08 EUR und damit 6,85% der Verordnungskosten aus. Es lĤgen damit konkrete und plausible Angaben vor, die die Richtigkeit der elektronisch übermittelten Ergebnisse zweifelhaft erscheinen lasse. Damit sei der Anscheinsbeweis der Richtigkeit der elektronisch erfassten und verarbeiteten Verordnungsdaten erschüttert. Es müssten daher sämtliche EinzelverordnungsblÄxtter herangezogen werden und die von ihm tatsÄxchlich veranlassten Verordnungskosten durch individuelle Auswertung ermittelt werden. Soweit die vollstĤndige Beiziehung der VerordnungsblĤtter bzw. Printimages nicht gelinge, hÄxtten die Prļfgremien einen entsprechenden Sicherheitsabschlag vorzunehmen. Er sei auch durch die Anwendung der sog. Ã\u00dfbergangsvereinbarung beschwert. Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses führe zu dessen Unwirksamkeit wenn nicht gar Nichtigkeit. Dabei spiele es keine Rolle, ob er inhaltlich beschwert sei.

Der KlAzger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 6. April 2016 abzuändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Beschlusses vom 3. November 2010 zu verurteilen, über den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid der Prüfungsstelle vom 25. März 2009 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Er hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Abweichend von Anhang 5 Abschnitt B.I. der Prüfvereinbarung 2008 seien zu Gunsten des Klägers nicht nur die Mehrkosten zur Vergleichsgruppe, sondern die Gesamtkosten dieser Fälle in Abzug gebracht worden. Bei der Prüfung nach Durchschnittswerten der verordneten Heilmittel obliege die Darlegungs- und Feststellungslast für Praxisbesonderheiten grundsätzlich dem Arzt, wobei die Prüfgremien zu Ermittlungen von Amts wegen hinsichtlich solcher Umstände verpflichtet seien, die typischer Weise innerhalb der Fachgruppe unterschiedlich und daher augenfällig seien. Dieser Pflicht sei er Ã⅓ber das erforderliche MaÃ□ hinaus nachgekommen. Die nach Anlage 5 B.I der Prüfvereinbarung von Amts wegen zu berÃ⅓cksichtigenden Praxisbesonderheiten bezögen sich gemäÃ□ § 11 Abs. 6

i.V.m. Abs. 9 nur auf die RichtgröÃ∏enprüfung. Dem Kläger sei zusätzlich im Vergleich zur Fachgruppe eine Toleranz in HA¶he von 100% gewA¤hrt worden. Ein Nachweis, inwiefern ein dar A¼ber hinausgehender Mehrbedarf gerechtfertigt sein könnte, sei durch den Kläger nicht erbracht worden. Der Beschluss verstoÃ∏e nicht gegen Verfahrensvorschriften. § 13 Abs. 2 der Prüfvereinbarung diene nicht dem Schutz des zu prüfenden Arztes. Seit der Einführung der elektronischen Erfassung und Verarbeitung der Verordnungsdaten müssten für die Wirtschaftlichkeitsprļfung anhand von Durchschnittswerten und die RichtgröÃ∏enprüfung keine Originalverordnungsblätter vorliegen. Diese Prüfungen seien auf Grundlage der von den Krankenkassen übermittelten elektronischen Daten durchzufļhren. Fehlerhafte Daten habe der KlĤger nicht nachgewiesen. Die von ihm erstellte Fehlerliste trage nicht den vom BSG entwickelten GrundsÄxtzen Rechnung. Wie er aus der Behauptung, am jeweils aufgefýhrten Datum habe kein Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden, die weitere Behauptung herleite, er habe an diesem Datum auch keine Verordnung ausgestellt, sei nicht nachvollziehbar. Im ̸brigen habe er keine Nachweise für seine Behauptungen vorgelegt. AuÄlderdem wäldrden im Rahmen vertragsäxrztlicher TÃxtigkeit auch Verordnungen ohne Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt, wenn dem Arzt der Zustand des Patienten aus der laufenden Behandlung bekannt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der VerwaltungsvorgĤnge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann ohne mýndliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklĤrt haben (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen; der angefochtene Beschluss vom 3. November 2010 ist rechtmäÃ□ig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Rechtsgrundlage fýr Regresse wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise ist § 106 Abs. 2 SGB V (hier zu Grunde zu legen in der Fassung vom 31. Oktober 2006) i.V.m. der zwischen der Beigeladenen zu 7) und den Krankenkassen(-verbänden) geschlossenen Prüfvereinbarung.

Nach § 106 Abs. 2 SGB V wurde die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch arztbezogene Prýfungen ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen anhand von RichtgröÃ☐en (Satz 1 Nr. 1) und/oder auf der Grundlage von Stichproben (Satz 1 Nr. 2) geprüft. Ã☐ber diese Prüfungsarten hinaus konnten die Landesverbände der Krankenkassen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen gemäÃ☐ § 106 Abs. 2 Satz 4 SGB V Prüfungen nach Durchschnittswerten und andere arztbezogene Prüfungsarten vereinbaren. Dies ist sowohl in der Prüfvereinbarung 2008 als auch in der vorherigen, ab 1. Januar 2004 geschlossenen Prüfvereinbarung (Westfälisches Ã☐rzteblatt 9/2004 S. 55; Prüfvereinbarung 2004) geschehen. In § 8 Prüfvereinbarung 2004 bzw. § 9 Prüfvereinbarung 2008 haben die Vertragsparteien die Prüfung der

Wirtschaftlichkeit der Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln (ArzneiverordnungstĤtigkeit), Heilmitteln und von Sprechstundenbedarf nach Durchschnittswerten vereinbart. Nach den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten GrundsÄxtzen war die statistische Vergleichsprļfung die Regelprüfmethode (u.v.a. BSG, Urteile vom 9. September 1998 â∏ B 6 KA 50/97 R â∏ SozR 3-2500 § 106 Nr. 45; vom 9. Juni 1999 â∏ B 6 KA 21/98 R â∏ SozR 3-2500 § 106 Nr. 47; vom 6. September 2000 â∏ B 6 KA 46/99 R â∏ SozR 3-2500 <u>§ 106 Nr. 51</u>; vom 12. Dezember 2001 â∏∏ <u>B 6 KA 7/01 R</u> â∏∏ <u>SozR 3-2500 § 106</u> Nr. 55 und vom 16. Juli 2003 â∏∏ B 6 KA 45/02 R â∏∏ SozR (4-2500 § 106 Nr. 3). Die Abrechnungs- bzw. Heilmittelkostenwerte des Arztes werden mit denjenigen seiner Fachgruppe â∏ bzw. ggf. mit denen einer nach verfeinerten Kriterien gebildeten engeren Vergleichsgruppe â∏ im selben Quartal verglichen. Ergänzt durch die sog. intellektuelle Betrachtung, bei der medizinisch-Ĥrztliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, ist dies die Methode, die typischerweise die umfassendsten Erkenntnisse bringt (u.v.a. BSG, Urteile vom 10. Mai 2000 â∏ B 6 KA 25/99 R â ☐ SozR 3-2500 § 106 Nr. 49, vom 6. September 2000 â ☐ B 6 KA <u>24/99 R</u> â∏∏ <u>SozR 3-2500 § 106 Nr. 49</u>, vom 12. Dezember 2001 â∏∏ <u>B 6 KA 7/01 R</u> â∏∏ a.a.O. und vom 16. Juli 2003 â∏∏ B 6 KA 45/02 R â∏∏ a.a.O.). Ergibt die Prüfung, dass die Verordnungskosten des Arztes je Fall in einem offensichtlichen MissverhÄxltnis zum durchschnittlichen Aufwand der Vergleichsgruppe stehen, mithin ihn in einem AusmaÄ∏ überschreiten, das sich im Regelfall nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur oder in den Behandlungsnotwendigkeiten erklĤren lĤsst, hat das die Wirkung eines Anscheinsbeweises der Unwirtschaftlichkeit (u.v.a. BSG, Urteile vom 6. September 2000 â∏∏ B 6 KA 24/99 R â∏ a.a.O., vom 6. September 2000 â∏ \underline{B} 6 KA 46/99 \underline{R} â∏ a.a.O., vom 11. Dezember 2002 â∏∏ <u>B 6 KA 1/02 R</u> â∏∏ <u>SozR 3-2500 § 106 Nr. 57</u> und vom 16. Juni 2003 â∏∏ <u>B 6 KA 45/02 R</u> -).

Davon ausgehend hat der Beklagte mit seinem Bescheid vom 3. November 2010 eine unwirtschaftliche Verordnungsweise des Klägers in beanstandungsfreier Weise im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums (u.v.a. BSG, Urteile vom 28. Oktober 1992 â∏ 6 RKa 3/92 â∏ SozR 3-2500 § 106 Nr. 15, vom 15. November 1995 â∏ 6 RKa 4/95 â∏ SozR 3-2500 § 106 Nr. 31 und vom 6. Mai 2009 â∏ B 6 KA 17/08 R â∏ SozR 4-2500 § 106 Nr. 23) angenommen.

- I. Der angefochtene Beschluss ist nicht deswegen rechtswidrig, weil der Beklagte zu wenige OriginalverordnungsblĤtter oder Printimages beigezogen hĤtte. Eine Verpflichtung dazu ergab sich weder aus § 13 Abs. 2 Prüfvereinbarung 2008 (dazu 1.) noch aufgrund des Verdachts von Fehlern bei der Berechnung des dem KlĤger zugeordneten Verordnungsvolumens (dazu 3.).
- 1. Eine Rechtswidrigkeit folgt nicht aus einem Verstoà gegen § 13 Abs. 2 Prü fvereinbarung 2008. Die Prü fvereinbarung 2008 gilt nach ihrem § 20 fü alle vom 1. Januar 2008 an durchzufü hrenden Prü fungen und damit auch fü die im Jahr 2009 begonnene Prü fung des Klà gers. § 13 Abs. 2 der Prü fvereinbarung 2008 lautet:

[&]quot;FÃ1/4r eine PrÃ1/4fung der Verordnungsweise der Arznei-, Verband- und Heilmittel,

insbesondere nach Durchschnittswerten, sollen die HÃxlfte der Rezepte, mindestens jedoch insgesamt 30 %, im Original oder einer dem Original vergleichbaren Form vorliegen."

Tatsächlich lagen hier für das Quartal I/2007 79 Printimages bei insgesamt 539 Verordnungen, für das Quartal II/2007 84 Printimages bei insgesamt 520 Verordnungen und für das Quartal III/2007 79 Printimages bei insgesamt 467 Verordnungen vor. Das entspricht 14,7 %, 16,15 % und 16,92 %. Es lagen damit weniger als 30 % der Rezepte im Original oder vergleichbarer Form vor.

Der KlĤger kann aber schon deshalb keine für ihn günstige Rechtslage aus § 13 Abs. 2 Prüfvereinbarung 2008 herleiten, weil diese Vorschrift gegen höherrangiges Recht verstöÃ□t.

Der Prüfstelle sind nur Daten nach § 296 bzw. § 297 SGB V zu übermitteln (§ 106 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2016 gÃ1/4ltigen Fassung, ab 1. Januar 2017: § 106 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Die in den Originalrezepten bzw. Printimages enthaltenen Daten wie Name und Geburtsdatum sind dabei nicht vorgesehen. Diese Daten dürfen folglich nicht der Prüfstelle übermittelt werden. Der gesetzlichen Konzeption liegt das in § 106 Abs. 2c Satz 1 (in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung) i.V.m. <u>§ 296 Abs. 2</u> bzw. § 297 Abs. 3 SGB V für RichtgröÃ∏en- und Durchschnittswertprüfungen einheitlich ausgestaltete Modell einer elektronischen Erfassung, Älbermittlung und arztbezogenen Zusammenfassung der veranlassten Verordnungskosten zu Grunde. Den auf diese Weise für den einzelnen Vertragsarzt erfassten Verordnungsdaten kommt die Vermutung ihrer Richtigkeit zu; sie begründen den Anscheinsbeweis für das Volumen der von ihm veranlassten Verordnungskosten. Datenschutzrechtliche Aspekte bilden einen wesentlichen Grund für die Anordnung der elektronischen Erfassung, A

bermittlung und arztbezogenen Zusammenstellung veranlasster Verordnungskosten. Der Gesetzgeber sah sich verpflichtet, in §Â§ 284 ff SGB V die erforderlichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Leistungsabrechnungen im System der gesetzlichen Krankenversicherung zu schaffen. Datenverarbeitungsma̸nahmen sollten nur für die im Gesetz bezeichneten Zwecke zugelassen und im Umfang auf das fļr den jeweiligen Zweck unerlĤssliche Minimum beschrĤnkt werden. Eine auf den Versicherten beziehbare Datenübermittlung von den Krankenkassen an die Kassenärztlichen Vereinigungen sollte deshalb auch få¼r die Durchfå¼hrung von Wirtschaftlichkeitsprļfung nur zulĤssig sein, soweit ein Arzt im Rahmen des PrÃ1/4fverfahrens die Verordnungsweise darzulegen habe (BSG, Urteil vom 2. November 2005 $\hat{a} \sqcap B = 6 \text{ KA } 63/04 \text{ R} \hat{a} \sqcap SozR 4-2500 \hat{A} = 106 \text{ Nr. } 11).$

Diese Konzeption kommt auch in <u>§ 106 Abs. 2 SGB V</u> (seit 1. Januar 2017: 106a SGB V) zum Ausdruck. Dort ist nicht für Durchschnittswert- und RichtgröÃ□enprüfungen, sondern nur für Zufälligkeitsprüfungen (<u>§ 106 Satz 1 Nr. 2 SGB V</u> a.F., seit 1. Januar 2017: <u>§ 106a Abs. 1 Satz 1 SGB V</u>) eine versichertenbezogene Stichprobe als Datengrundlage vorgesehen. Im Ã□brigen ist in Satz 4 a.a.O. (ab 1. Januar 2017: <u>§ 106a Abs. 4 Satz 3 SGB V</u>) auch hinsichtlich

weiterer Prüfmethoden angeordnet, dass versichertenbezogene Daten nur nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels (<u>§Â§ 284</u> ff. SGB V) übermittelt werden $d\tilde{A}^{1/4}$ rfen. In $\frac{\hat{A}\S 106 \text{ Abs. 2c SGB V}}{4}$ (a.F.; ab 1. Januar 2017: $\frac{\hat{A}\S 106 \text{ Abs. 2 Satz 2 SGB}}{4}$ V) ist verdeutlicht, dass Durchschnittswert- und RichtgrĶÄ∏enprļfungen der Wirtschaftlichkeit von Heilmittelverordnungen auf der Grundlage der von den Krankenkassen und den KassenĤrztlichen Vereinigungen ohne Versichertenbezug gemäà A ASAS 296, 297 SGB V Ã 4bermittelten elektronischen Daten und nicht auf der Grundlage von Originalbelegen durchzufÄ1/4hren sind. Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich somit, dass Durchschnittswert- und RichtgröÃ∏enprüfungen der Wirtschaftlichkeit von Heilmittelverordnungen auf der Grundlage der von den Krankenkassen ohne Versichertenbezug übermittelten elektronischen Daten und nicht auf der Grundlage der vollstĤndigen Originalbelege durchzuführen sind (BSG, Urteile vom 16. Juli 2008 â∏ B 6 KA 57/07 R â∏ SozR 4-2500 § 106 Nr. 19 und vom 2. November 2005 â∏ B 6 KA 63/04 R â∏ a.a.O.). Etwas anderes kann sich allenfalls aus dem Amtsermittlungsgrundsatz ergeben, wenn Anhaltspunkte dafA¹/₄r vorliegen, dass die übermittelten elektronischen Daten fehlerhaft sind. Eine individuelle Beurteilung anhand der Original-VerordnungsblÄxtter oder Images wird notwendig, wenn die Beweiskraft der dem Vertragsarzt auf elektronischem Wege zugeordneten Verordnungskosten durch dessen konkrete und plausible Angaben erschA¼ttert wurde. In einem solchen Falle sind die Prüfgremien trotz der grundsÃxtzlich vorrangigen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes gegenüber der Verpflichtung zur Amtsermittlung nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verpflichtet und gemäÃ∏ § 298 SGB V auch berechtigt, die Einzelverordnungsblätter beizuziehen, soweit dies erforderlich ist, um eine beweiskrĤftige Datenbasis für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise des Arztes zu gewinnen. Eine generelle Heranziehung sÄxmtlicher versichertenbezogener VerordnungsblÄxtter ohne einzelfallbezogenen AufklÄxrungsbedarf gestattet § 298 SGB V hingegen nicht (BSG, Urteil vom 2. November 2005 â∏ B 6 KA 63/04 R â∏∏ a.a.O.). Per se und in allen FAxllen der WirtschaftlichkeitsprA¼fung nach Durchschnittswerten dýrfen diese versichertenbezogenen Daten daher nicht, auch nicht für 30 â∏ 50% der Verordnungen vorgelegt werden. Die gegenteilige Regelung in § 13 Abs. 2 der Prüfvereinbarung 2008 ist daher rechtswidrig und als untergesetzliche Rechtsnorm nicht wirksam.

- 2. Eine Pflicht des Beklagten zur Beiziehung von Verordnungsdaten kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Vertragsarzt sie zur Geltendmachung von Praxisbesonderheiten zwingend benötigt. Dies trifft nicht zu, denn der Vertragsarzt kann die Besonderheiten in der Zusammensetzung und im Versorgungsbedarf seiner Patienten bereits auf der Grundlage seiner eigenen Patientendokumentation (vgl. § 57 BMV-Ã□ bzw. § 13 Abs. 7 EKV-Ã□) geltend machen. Die Verordnungsblätter enthalten bezüglich möglicher Praxisbesonderheiten keine Informationen, die dem Arzt nicht ohnehin schon zur VerfÃ⅓gung stehen (Senat, Urteil vom 14. Dezember 2011 â□□ L11 KA 75/10 â□□ juris).
- 3. Die Datenlage gibt vorliegend keinen Anlass zur Beiziehung sämtlicher Verordnungsblätter bzw. Printimages. Ã∏ber die elektronischen Daten hinaus muss das Prüfgremium nur dann weitere Daten anfordern, wenn der Vertragsarzt

substantiierte Zweifel gegenýber dem elektronisch ermittelten Verordnungsvolumen vorbringt. ZunÃxchst ist von der Richtigkeit der elektronisch ermittelten Verordnungsvolumina auszugehen. Dies folgt aus der Konzeption der §Â§ 284 ff iVm $\frac{A}{8}$ 296, 297 SGB V, wonach die elektronische Erfassung und Verarbeitung der verordnungsbezogenen Daten die Grundlage für die Verordnungsprüfung bilden sollen (BSG, Urteile vom 16. Juli 2008 â∏ B 6 KA 57/07 R â∏ und vom 2. November 2005 â∏ B 6 KA 63/04 R -; jeweils a.a.O.).

Die auf den VerordnungsblÄxttern enthaltenen Informationen werden im Wege elektronischer Datenverarbeitung eingelesen, den einzelnen ̸rzten über die angegebene Arztnummer zugeordnet und dann weiterverarbeitet. Hierdurch wird nicht nur die rationelle BewĤltigung der massenhaft bei Leistungserbringern im gesamten Bundesgebiet anfallenden Datenmengen ermĶglicht, sondern zugleich auch gewĤhrleistet, dass mĶglicherweise sensible Gesundheitsdaten ohne unmittelbaren Versichertenbezug übermittelt und für Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprļfung ausgewertet werden. Die im Rahmen einer solchen elektronischen Datenverarbeitung mĶglichen Fehlerquellen sind dabei qualitativ nicht grundsÄxtzlich anders als Fehlerfassungen, wie sie bei der Zusammenführung, Sortierung und Saldierung von in Papierform vorliegenden VerordnungsblÄxttern auftreten kĶnnen. Deshalb ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber als Basis für die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Verordnungsweise die aufgrund elektronischer Ã□bermittlung und IT-gesteuerter Zusammenfassung gewonnenen Verordnungsdaten des jeweiligen Arztes und seiner Arztgruppe vorgegeben hat.

Ergibt sich allerdings fÃ $\frac{1}{4}$ r die PrÃ $\frac{1}{4}$ fgremien der Verdacht von Fehlern bei der Berechnung des dem geprÃ $\frac{1}{4}$ ften Arzt angelasteten Verordnungsvolumens oder macht der geprÃ $\frac{1}{4}$ fte Arzt substantiierte Zweifel geltend â $\boxed{}$ dh konkrete und plausible Angaben, die die Richtigkeit der elektronisch ermittelten Ergebnisse zweifelhaft erscheinen lassen -, so mÃ $\frac{1}{4}$ ssen die PrÃ $\frac{1}{4}$ fgremien dem nachgehen und erforderlichenfalls weitergehende Ermittlungen anstellen. Dabei sind drei Stufen zu unterscheiden:

- 1. Lassen sich zwar nicht sogleich Fehler bei der Zuordnung von Verordnungen feststellen, bestehen aber aufgrund des Vorbringens des Arztes substantiierte Zweifel gegenÃ⅓ber dem elektronisch ermittelten Verordnungsvolumen und hat der Arzt zur weiteren Ermittlung â∏ zumindest sinngemäÃ∏ â∏ die Heranziehung der erweiterten Arznei- bzw Heilmitteldateien verlangt, so hat er Anspruch darauf, dass die PrÃ⅓fgremien diese Dateien beiziehen. Dabei mÃ⅓ssen die Zweifel nicht ein bestimmtes erhebliches Verordnungsvolumen von z.B. 5% der Verordnungskosten betreffen. Vielmehr reicht es aus, wenn sie sich nur auf einzelne Verordnungsbeträge beziehen.
- 2. Wenn Darlegungen des geprüften Arztes und/oder Ermittlungen der Prüfgremien ergeben, dass Verordnungskosten ihm fehlerhafterweise zugerechnet oder in überhöhtem AusmaÃ□ angelastet wurden, so ist der Betrag der ihm angelasteten Verordnungsgesamtkosten in entsprechendem Umfang zu korrigieren, indem â□□ so der Regelfall â□□ die fehlerhaften Verordnungsbeträge

in Abzug gebracht werden. Dies gilt ebenso dann, wenn sich substantiiert geltend gemachte Zweifel nicht aufklĤren lassen, weil die davon betroffenen VerordnungsblĤtter bzw. Printimages nicht mehr vorgelegt werden kĶnnen.

3. Betrifft der Korrekturbedarf nicht nur EinzelfĤlle, sondern insgesamt ein erhebliches Verordnungsvolumen â d.h. mindestens 5% der gesamten Verordnungskosten -, so ist der Anscheinsbeweis der Vermutung der Richtigkeit der elektronisch erfassten und verarbeiteten Verordnungsdaten derart erschù¼ttert, dass die Prù¼fgremien sämtliche einzelne Originalverordnungsblätter bzw Printimages des Arztes heranziehen mù¼ssen. Die vom Arzt tatsächlich veranlassten Verordnungskosten sind dann durch individuelle Auswertung sämtlicher noch vorhandener Verordnungsblätter bzw Printimages zu ermitteln. Soweit die vollständige Beiziehung der Originalverordnungsblätter bzw. Printimages nicht gelingt, haben die Prù¼fgremien einen entsprechenden Sicherheitsabschlag von dem ggf festzusetzenden Regress vorzunehmen (BSG, Urteil vom 6. Mai 2009 â B B 6 KA 17/08 R -, Urteil vom 16. Juli 2008 â B 6 KA 57/07 R -, Urteil vom 2. November 2005 â B 6 KA 63/04 R -; jeweils a.a.O.).

Dem genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Er hat nicht anhand eigener aussagekrĤftiger Unterlagen aufgezeigt, dass nachvollziehbare Bedenken gegen die Vermutung der Richtigkeit der ihm zugeordneten Verordnungskosten bestehen. Zu den der Wirtschaftlichkeitsprå¼fung zugrunde liegenden Statistiken hat er lediglich behauptet, diese wichen von seiner Praxis-EDV ab. Er hat keinen EDV-Ausdruck vorgelegt. Die von ihm beanstandeten unterschiedlichen Preise ergeben sich aus den auch von ihm benannten Kosten fļr Krankengymnastik. Die nach der Sitzung des Beklagten vom 16. Juni 2010 vorzulegende Aufstellung über sĤmtliche Verordnungen hat der KlĤger zu keinem Zeitpunkt vorgelegt. Dennoch wurden die AOK-Images und die Blattdaten beigezogen und dem KlĤger überlassen. Auch danach hat er â∏ bis zum Berufungsverfahren â∏ nur Behauptungen aufgestellt, ohne irgendwelche Belege vorzulegen. Lediglich pauschale Behauptungen, das Verordnungsvolumen sei nicht ordnungsgemĤÄ∏ erfasst worden, IA¶sen keine Verpflichtung zu weiterer Beweiserhebung und ggf. zur Vorlage versichertenbezogener VerordnungsblÄxtter aus (BSG, Urteil vom 2. November 2005 â∏∏ B 6 KA 63/04 R â∏∏ a.a.O.). Einzig die Beanstandung der Abrechnung für N S könnte zutreffend sein. Nach dem Printimage hat die Versicherte nur am 30. April 2007 unterschrieben, dennoch wurden 109,50 EUR abgerechnet. Wie sich dieser Preis ergibt, ist nicht erkennbar.

Soweit der Kläger beanstandet, dass das Geburtsdatum in den Blattdaten z.T. mit 00.00. angegeben sei, ist das zutreffend, aber nicht fehlerhaft. Nach §Â§ 296 Abs. 2, 297 Abs. 3 Satz 1 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung bzw. nach §Â§ §Â§ 296 Abs. 2, 297 Abs. 4 Satz 1 SGB V in den seither gÃ⅓ltigen Fassungen haben die Krankenkassen den PrÃ⅓fgremien fÃ⅓r die WirtschaftlichkeitsprÃ⅓fung der Heilmittelverordnung folgende Daten zu Ã⅓bermitteln:

â∏∏	Arztnummer	des	verord	nenden	Arztes
â∏∏	Kassennumm	ner			

â∏∏ Art, Menge und Kosten verordneter Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel,

getrennt nach Mitgliedern und Rentnern sowie deren AngehĶrigen.

Im hier betroffenen Jahr 2007 mussten die Krankenkassen weder die Geburtsdaten noch die Versichertennummern $\tilde{A}^{1}/_{4}$ bermitteln.

Erstmals im September 2018 hat der KlĤger zu den dennoch beigezogenen Blattdaten vorgetragen, drei Patienten mit dem Geburtsdatum wie S. 1 Zeile 49 der Blattdaten behandelt zu haben. Keinem habe er am 19. MĤrz 2007 eine Verordnung ausgestellt. Vorgelegt hat er Auszüge aus der Patientenkartei seines Praxisnachfolgers zu drei Patienten mit Geburtsdatum 21. Januar 1971. Alle drei Karteien zeigen den Aufdruck "*** Ausgewählte Einträge ***". Damit ist nicht sichergestellt, dass die vorgelegten Patientenkarteien vollständig sind. Darüber hinaus hat er 33 Angaben in den Blattdaten für I/2007 beanstandet, aber nur zu 20 Beanstandungen überhaupt Patientenkarteien vorgelegt.

Zu beachten ist weiter, dass die neu vorgetragenen Einwände mit Vorlage der Patientenkarteien nur das Quartal I/2007 betreffen. Selbst eine unrichtige Datenlage in diesem Quartal könnte jedoch â \Box 0 ebenso wenig wie Fehler, die in Prüfverfahren hinsichtlich anderer Ã \Box 1 rzte festgestellt wurden â \Box 1 nicht auch für die Beurteilung der Quartale II und III/2007 herangezogen werden. Denn jedes Quartal ist für sich zu betrachten, so wie in der Wirtschaftlichkeitsprüfung auch sonst die gesonderte Beurteilung jeden Quartals erforderlich ist (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juli 2008 â \Box 1 B 6 KA 57/07 R â \Box 1 a.a.O.).

Jedenfalls hat der Beklagte den 20 Fällen, in denen sich aufgrund der vom Kläger vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Richtigkeit der Datenlage geben könnte, durch die belassene Ã∏berschreitung von +100% ausreichend Rechnung getragen. Da von diesen Fällen 4,89% und damit weniger als 5% der Verordnungssumme für I/2007 betroffen sind, ist der Anscheinsbeweis der Vermutung der Richtigkeit der elektronisch erfassten und verarbeiteten Verordnungsdaten nicht erschüttert. Weitere Originalverordnungsblätter oder Printimages sind nicht beizuziehen.

II. Von der zutreffenden Vergleichsgruppe der Orthopäden ausgehend hat der Beklagte in nicht zu beanstandender Weise bei den nach Versichertenstatusgruppen gewichteten Verordnungskosten des Klägers bei den Heilmitteln im Vergleich zu den Durchschnittswerten der Vergleichsgruppe Ã∏berschreitungen um über 121%, 115% bzw. 109% festgestellt.

Den danach bestehenden Anscheinsbeweis der Unwirtschaftlichkeit hat der Kläger nicht entkräftet; denn er hat nicht hinreichend dargelegt, dass bei ihm weitere besondere, einen höheren Behandlungsaufwand rechtfertigende Umstände vorliegen, die fýr die zum Vergleich herangezogenen Ã∏rzte untypisch sind (u.v.a. BSG, Urteil vom 27. Juni 2001 â∏ B 6 KA 43/00 â∏ m.w.N. â∏ SozR 3-2500 § 106 Nr. 54). Eine solche Entkräftung des Anscheinsbeweises kann sich zum einen aus Praxisbesonderheiten und zum anderen aus sog. kompensierenden Einsparungen ergeben (u.v.a. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2002 â∏ B 6 KA 1/02 R â∏ a.a.O.).

1. Praxispesonderneiten sind aus der Zusammensetzung der Patienten
herrührende Umstände, die sich auf das Behandlungsverhalten des Arztes
auswirken und in den Praxen der Vergleichsgruppe nicht in entsprechender Weise
anzutreffen sind (u.v.a. BSG, Urteil vom 21. Juni 1995 â∏∏ <u>6 RKa 35/94</u> â∏∏ <u>SozR</u>
3-2500 § 106 Nr. 27). Die betroffene Praxis muss sich nach der Zusammensetzung
der Patienten und hinsichtlich der schwerpunktmäÃ∏ig zu behandelnden
GesundheitsstĶrungen vom typischen Zuschnitt einer Praxis der Vergleichsgruppe
unterscheiden (BSG, Urteil vom 06. September 2000 â ☐ B 6 KA 24/99 R â ☐ a.a.O.)
Dabei ist es grundsätzlich Sache des geprüften Arztes, den durch die
Feststellung eines offensichtlichen MissverhĤltnisses erbrachten Anscheinsbeweis
der Unwirtschaftlichkeit seines Verhaltens durch die Geltendmachung von
Praxisbesonderheiten oder kompensatorischen Minderaufwendungen zu widerlegen
Ihn trifft hinsichtlich dieser Einwendungen die Darlegungslast (BSG Urteil vom 11.
Dezember 2002 â∏ B 6 KA 1/02 R â∏ a.a.O.). Es ist Angelegenheit des
Vertragsarztes â□□ und nicht des Beklagten oder des Gerichts -,
entscheidungserhebliche UmstĤnde vorzutragen, die auf eine Abweichung von der
Typik der Praxen der Fachgruppe schlie̸en lassen. Der Vertragsarzt ist nicht nur
gemäÃ∏ <u>§ 21 Abs. 2 SGB X</u> allgemein gehalten, bei der Ermittlung des
Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und
Beweismittel anzugeben. Im Rahmen der Abrechnung der vertragsĤrztlichen
Leistungen hat er vielmehr eine entsprechende besondere Mitwirkungspflicht aus
der Sache selbst, wie sie immer dann besteht, wenn ein Arzt sich auf ihm
günstige Tatsachen berufen will und diese Tatsachen allein ihm bekannt oder nur
durch seine Mithilfe aufgeklĤrt werden kĶnnen (BSG, Urteil vom 15. November
1995 â∏ <u>6 RKa 58/94</u> â∏ m.w.N. â∏ <u>SozR 3-1300 § 16 Nr. 1</u>).
Dieser Mitwirkungsobliegenheit, der der Vertragsarzt grundsAxtzlich im
Verwaltungsverfahren zu genügen hat, ist der Kläger nicht nachgekommen. Der
Kläger hätte nämlich konkret im Einzelnen darlegen mýssen,
â□□ bei welchem der von ihm behandelten Patienten
â□□ aufgrund welcher Erkrankungen
â□□ welcher erhöhte Verordnungsaufwand erforderlich war.

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers im Verfahren vor dem Beklagten nicht. Er hat dergleichen nicht ansatzweise vorgetragen.

Wenn der Beklagte dennoch weitgehend letztlich aufgrund der bloÃ□en Nennung einer Diagnose unter Bezugnahme auf die "Ã□bergangsvereinbarung 2007" oder die Heilmittelvereinbarung 2008 Praxisbesonderheiten anerkannt hat, beschwert das den Kläger nicht. Der Senat hat mangels Beschwer des betroffenen Vertragsarztes gebilligt, dass die Prüfungsgremien bei einer Prüfung nach Durchschnittswerten Praxisbesonderheiten nach den Vorgaben einer RichtgröÃ□envereinbarung berücksichtigen (vgl. z.B. Urteil vom 24. November 2010 â□□ L 11 KA 4/09 â□□ juris).

2. SchlieÃ□lich stand dem Regress aufgrund einer Durchschnittswertprüfung des Gesamtverordnungsvolumens auch nicht das Vorbringen des Klägers entgegen, er

habe die Heilmittel-Richtlinien beachtet (vgl. BSG, Urteil vom 21. März 2012 â∏ B 6 KA 18/11 R â∏∏ SozR 4-1500 § 86a Nr. 2). Es kann unterstellt werden, dass der KlĤger entsprechend diesen Richtlinien behandelt bzw. verordnet hat. Dies steht aber nicht im Zusammenhang mit der hier allein relevanten Frage, ob er wirtschaftlich gehandelt hat. Der von ihm gezogene Schluss, weil die Behandlungen / Verschreibungen sich im Rahmen der Richtlinien bewegt hĤtten, seien sie auch wirtschaftlich, ist unzutreffend. Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB V muss die Versorgung der Versicherten ausreichend und zweckmäÃ∏ig sein, sie darf das MaÃ⊓ des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen QualitÃxt sowie wirtschaftlich erbracht werden. Was zur Erzielung des Heilerfolgs nicht notwendig oder zweckmäÃ∏ig ist, ist begrifflich auch unwirtschaftlich. Die Unwirtschaftlichkeit der Behandlungs- und Verordnungsweise folgt daraus, dass ̸berflüssiges â∏∏ mehr als notwendig oder ausreichend â∏∏ getan wird oder dass an sich geeignete (also z.B. nach den o.a. Richtlinien in Betracht kommende) Methoden gewĤhlt werden, die aufwendiger als andere zu gleichen Erfolg führende sind. Um dies (in etwa) mit einem akzeptablen Ergebnis â∏ bei akzeptablen Aufwand â∏∏ überprüfen zu können, wird das Abrechnungsverhalten des geprüften Arztes dem seiner Vergleichsgruppe gegenüber gehalten. Hintergrund dafür ist, dass davon ausgegangen wird, dass zumindest die Vergleichsgruppe in ihrem Durchschnitt wirtschaftlich handelt, also eine geeignete Vergleichsbasis besteht. Ergibt nun der Vergleich, dass der Behandlungsaufwand des Arztes in offensichtlichem MissverhĤltnis zum durchschnittlichen Aufwand der Vergleichsgruppe steht, ihn also in einem AusmaÄ überschreitet, das sich im Regelfall nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur oder in den Behandlungsnotwendigkeiten erklĤren lĤsst, hat dies die Wirkung eines Anscheinsbeweises der Unwirtschaftlichkeit. Dieser Arzt hat dann eine "̸berversorgung" vorgenommen; denn anders ist sein Behandlungs- bzw. Verordnungsverhalten nicht zu erklĤren.

3. Auch hinsichtlich kompensatorischer Einsparungen ist es Aufgabe des geprýften Arztes, die durch Ã□berschreitungen im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses bewiesene unwirtschaftliche Behandlungsweise zu widerlegen oder zu erschüttern. Die Anerkennung kompensierender Einsparungen setzt nach ständiger Rechtsprechung des BSG und des erkennenden Senats voraus, dass zwischen dem Mehraufwand auf der einen und den Kostenunterschreitungen auf der anderen Seite ein kausaler Zusammenhang besteht. Es muss festgestellt werden,

der anderen Seite ein kausaler Zusammenhang besteht. Es muss festgestellt werden,
â□□ durch welche vermehrten Leistungen der Arzt
â∏ in welcher Art von Behandlungsfällen
â∏ aus welchem Grund
â∏ welche Einsparungen erzielt hat
(u.v.a. BSG vom 5. November 1997 â∏ 6 Rka 1/97 â∏ <u>SozR 3-2500 § 106 Nr. 42</u> ;
Senat, Urteile vom 29. Januar 1997 â∏ <u>L 11 Ka 52/96</u> â∏ juris und vom 24.
November 2010 â∏ <u>L 11 KA 4/09</u> -). Die Darlegungs- und Beweislast liegt â∏ wie
bei der Behauptung einer Praxisbesonderheit (s.o.) â∏ beim Vertragsarzt. Er muss
das Vorliegen der Einsparungen, den methodischen Zusammenhang mit dem
Mehraufwand, die medizinische Gleichwertigkeit und die kostenmäÃ∏igen
Finsparungen darlegen und ggf. nachweisen. Das bedeutet nicht, dass der Arzt alle

EinzelfäIle â nach Art einer Einzelfallprüfung â nach Eingt erlľsste; entscheidend ist vielmehr die strukturelle Darlegung der methodischen Zusammenhänge und der medizinischen Gleichwertigkeit. Gelingt der erforderliche Nachweis nicht, geht dies zu Lasten des Arztes (BSG a.a.O.).

Davon ausgehend hat der Beklagte völlig zu Recht die Anerkennung kompensatorischer Einsparungen abgelehnt. Auch hier mangelt es an substantiiertem Vorbringen des Klägers. Er weist lediglich pauschal darauf hin, dass aufgrund der verordneten Heilmittel Arbeitsunfähigkeiten und Krankenhauseinweisungen zwangsläufig vermieden worden seien. Es fehlt an jeglichem Vortrag, aus welchem Grund (Kausalität) derartige Einsparungen (bei welchen Patienten) auf verstärkten Heilmitteleinsatz zurückzuführen sein sollen.

III. Der Beklagte hat auch eine intellektuelle Prüfung durchgeführt. Diese dient im Wesentlichen dazu, die rechtliche Prüfung des Behandlungs- bzw. Verordnungsverhaltens durch medizinisch-ärztliche Gesichtspunkte zu ergänzen und abzurunden (vgl. BSG vom 9. Juni 1999 â∏ B 6 KA 21/98 R a.a.O. â∏ und vom 11. Dezember 2002 â∏ B 6 KA 1/02 R â∏ a.a.O.). Dem ist der Beklagte in hinreichendem MaÃ∏ nachgekommen, wobei unschädlich ist, dass er die in diesem Zusammenhang angestellten Ã∏berlegungen nicht ausdrücklich unter die Ã∏berschrift "intellektuelle Prüfung" gestellt hat. Er hat die quantitative Dimension der Abrechungsabweichung umfangreich unter Berücksichtigung der Frage nach Praxisbesonderheiten gewürdigt und auch abschlieÃ∏end zutreffend festgestellt, dass das Vorbringen des Klägers keine Besonderheiten in der Morbitätsstruktur seiner Klientel erkennen lässt.

Die RegresshĶhe ist vom Beklagten zutreffend festgestellt worden.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf <u>ŧ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG</u> i.V.m. <u>ŧ 154 Abs. 2</u> Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Voraussetzungen f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ($\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs.}}{2 \text{ SGG}}$).

Erstellt am: 19.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024